

**Neuerungen in der Gemeindeordnung
und in den Kommunalen
Haushaltsordnungen**

Martin Resch, LL.M. u. MPA (Univ.)

Sachverständiger für kommunale Finanzwirtschaft

Fachreferent für Finanzwirtschaft/

Hauptamtlicher Dozent

Bayerisches Verwaltungsschule

Änderung der Gemeindeordnung

Durch das am 01.06.2018 in Kraft getretene „**Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze**“ vom 22. März 2018 wurde für viele unbemerkt – wohl wegen der irreführenden Bezeichnung – auch die Gemeindeordnung geändert.

Ohne dass dies die Bezeichnung des Gesetzes erwarten lies, wurden auch haushaltsrechtliche Vorschriften der Gemeindeordnung geändert.

Vorgestellt werden sollen nachfolgend hauptsächlich die haushaltsrechtlichen Änderungen durch dieses Gesetz.

Art. 61 GO

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Alte Fassung bis 31.03.2018

(1) ¹Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ²Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden. ³Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.

Neue Fassung ab 01.04.2018

(1) ¹Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ²Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden. ³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.

weggefallen!

§ 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 51

Koordinierende Beratung der Grundannahmen der Haushalts- und Finanzplanungen; Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände berät der Stabilitätsrat über die zugrunde liegenden volks- und finanzwirtschaftlichen Annahmen. **Dabei ist den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Union auf Grund der Artikel 121, 126 und 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.** Der Stabilitätsrat kann zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen Empfehlungen beschließen. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der in § 52 genannten Einrichtungen sollen in die Beratungen und Empfehlungen einbezogen werden, soweit sie nicht schon in den Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten sind.

(2) Das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen darf eine Obergrenze von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten. Für Einzelheiten zu Abgrenzung, Berechnung und zulässigen Abweichungen von der Obergrenze sowie zum Umfang und Zeitrahmen der Rückführung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits im Falle einer Abweichung sind Artikel 3 des Vertrages vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl. 2012 II S. 1006, 1008) und die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12) geändert worden ist, maßgeblich.

§ 16 StabG

- (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Zielen des § 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Die Länder haben durch geeignete Maßnahme darauf hinzuwirken, daß die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände den konjunkturpolitischen Erfordernissen entspricht.

§ 1 StabG

Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur **Stabilität des Preisniveaus**, zu einem **hohen Beschäftigungsstand** und **außenwirtschaftlichem Gleichgewicht** bei **stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum** beitragen.

Folge:

Gemeinden und Gemeindeverbände helfen mit, die wirtschaftspolitischen Ziele („magisches Viereck“) der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen.

Art. 65 GO

Erlaß der Haushaltssatzung

Alte Fassung bis 31.03.2018

(3) ¹Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen.

²Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. ³Gleichzeitig ist der **Haushaltsplan eine Woche lang** öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Im Wesentlichen keine
Änderung der ohnehin
gängigen Praxis

Neue Fassung ab 01.04.2018

(3) ¹Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen.

²Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. ³Gleichzeitig ist die **Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung** öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Art. 68 GO

Nachtragshaushaltssatzungen

Alte Fassung bis 31.03.2018

(3) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. **den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen**, soweit die Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.

Neue Fassung ab 01.04.2018

(3) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, soweit die Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.

In der alten Fassung war die Anschaffung von Grundstücken und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Wortlaut nicht erfasst, sodass die Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung auch bei unabweisbaren Grundstücksgeschäften und Investitionsförderungsmaßnahmen in nicht erheblicher Höhe nicht gegriffen hat. Durch die Ausdehnung des Tatbestands auf sämtliche nicht erheblichen und unabweisbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann vom Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung in diesen Fällen nun abgesehen werden.

Änderungen der Gemeindeordnung

Daneben wurden zahlreiche, hauptsächlich redaktionelle oder klarstellende, Änderungen im Bereich der Organe und im kommunalen Unternehmensrecht vorgenommen.

§ 1 KommHV-Kameralistik

Inhalt des Haushaltsplans

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) Der Vermögenshaushalt umfaßt auf der Einnahmenseite

...

4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,

...

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Der Vermögenshaushalt umfaßt auf der Einnahmenseite

...

4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge **für Investitionen** und ähnliche Entgelte,

...

Klarstellung, dass nur Beiträge für Investitionen (also Beiträge nach Art. 5 KAG und Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) im Vermögenshaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind.

Die Fremdenverkehrsbeiträge nach Art. 6 KAG und die Kurbeiträge nach Art. 7 KAG, welche ja laufende Ausgaben für Fremdenverkehrsförderung bzw. für Kur- und Erholungseinrichtungen finanzieren sollen, waren vom bisherigen Wortlaut mitumfasst, aber eigentlich nicht gemeint, was bislang durch Verwaltungsvorschriften klargestellt war.

§ 20 KommHV-Kameralistik

Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

Seit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.2013 ist es den Trägern von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht, bei der Gebührenkalkulation **nicht nur von den AHK, sondern auch vom Wiederbeschaffungszeitwert abzuschreiben.**

Außerdem wurde ermöglicht, dass **Zuwendungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung nicht in Abzug gebracht werden.**

Gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG sind die sich daraus ergebenden Mehrerlöse der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die erzielten Mehrerlöse einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden **Sonderrücklage** (in der Kameralistik) bzw. einem **Sonderposten** (in der Doppik) zuzuführen sind.

§ 20 KommHV-Kameralistik

Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

Alte Fassung bis 31.08.2018

(4) ¹Sonderrücklagen dürfen weder für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke noch zum Haushaltsausgleich, noch für die Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden.

²Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die Mehreinnahmen jeweils einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden. ³Einnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen (Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG) sind ebenfalls in eine eigene Sonderrücklage einzustellen.

⁴ Abschreibungserlöse, die auf zuwendungsfinanzierten Investitionsaufwand entfallen, sind in einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen.

Änderungen waren notwendig, um die Vorgaben des KAG's buchhalterisch abbilden zu können.

⁵ Sonderrücklagen für nichtrechtsfähige, kommunal verwaltete Stiftungen sind möglich.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(4) ¹Sonderrücklagen dürfen weder für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke noch zum Haushaltsausgleich, noch für die Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden; **Satz 4 bleibt unberührt.**

²Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die Mehreinnahmen jeweils einer Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden. ³Einnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen (Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG) sind ebenfalls in eine eigene Sonderrücklage einzustellen.

⁴Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind jeweils einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen und dürfen nur zur Deckung von Ausgaben der jeweiligen Einrichtung verwendet werden; § 21 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

⁵ Sonderrücklagen für nichtrechtsfähige, kommunal verwaltete Stiftungen sind möglich.

§ 73 KommHV-Doppik Sonderposten

Alte Fassung bis 31.08.2018

Sonderposten sind zu bilden

1. für ertragswirksam aufzulösende Zuwendungen,
2. soweit sich Mehreinnahmen infolge einer Kostenüberdeckung bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen ergeben,

Änderungen waren notwendig, um die Vorgaben des KAG's buchhalterisch abbilden zu können.

3. für Beiträge und ähnliche Entgelte.

Neue Fassung ab 01.09.2018

Sonderposten sind zu bilden

1. für ertragswirksam aufzulösende Zuwendungen,
2. soweit sich Mehreinnahmen infolge einer Kostenüberdeckung bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen ergeben,
3. für die jeweilige kostenrechnende Einrichtung für Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, einschließlich einer angemessenen Verzinsung, sowie
4. für Beiträge und ähnliche Entgelte.

§ 98 KommHV-Doppik

Begriffsbestimmungen

Alte Fassung bis 31.08.2018

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

...

56.Sonderposten (§ 73):

In Sonderposten werden **Beträge** in der Bilanz ausgewiesen, die die Kommune für einen festgelegten Verwendungszweck **von Dritten** erhalten hat; **Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst;**

...

Neue Fassung ab 01.09.2018

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die

Es werden in der Praxis nicht nur Beträge, sondern auch Sachzuwendungen (z. B. Kunstgegenstände) zugewendet.

...

56.Sonderposten (§ 73):

In Sonderposten werden **Geldleistungen und Sachzuwendungen** in der Bilanz ausgewiesen, die die Kommune für einen festgelegten Verwendungszweck erhalten hat;

Streichung in allgemeiner Definition notwendig, da es nicht nur Sonderposten gibt, die ertragswirksam aufzulösen sind, sondern auch nicht auflösbare Sonderposten (z. B. für Förderungen von nicht abnutzbarem Vermögen). Die Auflösung bzw. Nichtauflösung regelt die Bewertungsrichtlinie näher.

Änderungen im Vergaberecht

Bei der Reform des Vergaberechts im Jahre 2016 wurde den öffentlichen Auftraggebern für Vergaben, welche die EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die Möglichkeit gegeben, im Vergabeverfahren zwischen dem offenen Verfahren und dem nichtoffenen Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zu wählen.

Diese Wahlmöglichkeit wurde 2017 auch den staatlichen Auftraggebern und 2018 den kommunalen Auftraggebern unterhalb der Schwellenwerte eröffnet.

Rechtsvorschriften des Vergaberechts

Zunächst muss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages geprüft werden, welches Recht zur Anwendung kommt.
Dies wird maßgeblich vom Erreichen der Schwellenwerte bestimmt.

Schwellenwert erreicht oder überschritten?




ja

EU-Primärrecht, EU-Sekundärrecht und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Mantelverordnung „Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts“ inkl. VgV, SektVO, KonzVO, VSVgV, VergStatVO sowie die VOB/A mit 2. und 3. Abschnitt müssen beachtet werden!

nein

Haushaltsrecht und EU-Primärrecht muss beachtet werden!

Struktur des neuen Vergaberechts

Oberhalb der Schwellenwerte	Unterhalb der Schwellenwerte
GWB	Haushaltsrecht
	
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabeverordnung • Konzessionsvergabeverordnung • Sektorenverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • § 30 KommHV-D / § 31 KommHV-K
	
	Vergabebekanntmachung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Anwendung 1. Abschnitt VOB/A für Bauleistungen • Anwendung Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) <u>empfohlen</u>
Bundesrecht; vorgegeben durch Europarecht	Landesrecht

Schwellenwerte

Die aktuellen **Schwellenwerte** (ohne Umsatzsteuer) sind:

- für **Baufträge:** **5.548.000 Euro**
- für Verträge über **Lieferungen und Leistungen:** **221.000 Euro**
- für **Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen:** **750.000 Euro**
- Aufträge **oberste oder obere Bundesbehörden:** **144.000 Euro**

Sektorenbereich (Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste):

- für **Baufträge:** **5.548.000 Euro**
- für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:** **443.000 Euro**
- **Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen:** **1.000.000 Euro**

Konzessionen: **5.548.000 Euro**

Die Europäische Kommission hat die Schwellenwerte mit Wirkung zum 1. Januar 2018 angepasst und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

§ 31 KommHV-Kameralistik

Vergabe von Aufträgen

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine **freihändige Vergabe** rechtfertigen.

Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb steht jetzt gleichberechtigt neben der öffentlichen Ausschreibung. Vorher war dieser der Vorrang eingeräumt.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung **oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung **ohne Teilnahmewettbewerb** oder eine **Verhandlungsvergabe** rechtfertigen.

Anpassung an die Begrifflichkeiten des europäischen Vergaberechts, welches im Oberschwellenbereich zur Anwendung kommt.

§ 30 KommHV-Doppik

Vergabe von Aufträgen

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine **freihändige Vergabe** rechtfertigen.

Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb steht jetzt gleichberechtigt neben der öffentlichen Ausschreibung. Vorher war dieser der Vorrang eingeräumt.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Öffentliche Ausschreibung **oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung **ohne Teilnahmewettbewerb** oder eine **Verhandlungsvergabe** rechtfertigen.

Anpassung an die Begrifflichkeiten des europäischen Vergaberechts, welches im Oberschwellenbereich zur Anwendung kommt.

Wesentliche Inhalte der Vergabebekanntmachung

- freie Wahl zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bei der Vergabe von Bauaufträgen abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig:
 - 500.000 Euro im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau;
 - 125.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung;
 - 250.000 Euro für alle übrigen Gewerke.
- Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

Wesentliche Inhalte der Vergabebekanntmachung

- Eine Verhandlungsvergabe (mind. 3 Angebote) ist bei der Vergabe von Bauaufträgen und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.
- Direktkauf bei Liefer- und Dienstleistungen bis 1.000 Euro netto, bei Bauleistungen bis 5.000 Euro netto und bei freiberuflichen Dienstleistungen bis 10.000 Euro netto zulässig.
- Mindestens ein, ab 75.000 Euro sogar drei überregionale Bewerber erforderlich
- Umfangreiche Regelungen zur Dokumentation und zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Mehr Infos...

http://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php

Seiten - Telefo... Web Access für... Verwaltungsg... KommHV-Dop... Vergabe- und V... Vergaben i...

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Vorgeschlagene Sites Web Slice-Katalog BVS Help Desk

Diese Seite speichert Informationen in Cookies in Ihrem Browser und verwendet das Webanalyse-Tool Piwik. Mit der Nutzung erklären Sie sich damit einverstanden. [Mehr Informationen und Widerruf](#)

[Hinweis schließen](#)

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

A-Z Aa Suchbegriff

Staat und Verfassung Kommunen und Bürger Schutz und Sicherheit Migration und Integration Sport und Gesellschaft

Kommunale Gliederung Kommunale Selbstverwaltung Kommunalaufsicht Kommunale Finanzen **Kommunale Auftragsvergaben**

Kommunale Zusammenarbeit Landesleistungen Bürgernahe Verwaltung

ZUM THEMA

Links

- Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ VOB)
- Deutscher Vergabe- und Vertrausausschuss für

Vergaben im kommunalen Bereich

Auf dieser Seite sind rechtliche Hinweise und Arbeitshilfen zusammengestellt, die besonders für die Kommunen wichtig sind, wenn sie Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschaffen wollen.

DOKUMENTE ZU GRUNDSATZFRAGEN

- Informationsveranstaltungen zur Reform des Vergaberechts 2016
- Allgemeine rechtliche Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben

100%

DEU 15:11

§ 48 KommHV-Kameralistik

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten und Schecks

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.

~~(2) Wechsel dürfen nur als Sicherheit entgegengenommen werden. Auszahlungen dürfen nicht durch Wechsel geleistet werden.~~

(3) Die Entgegennahme von Schecks ~~und Wechseln~~ ist in geeigneter Weise zu überwachen. Von der Führung eines Scheck-~~und Wechsel~~überwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die für die Nachverfolgung wesentlichen Angaben auf andere Weise festgehalten sind, die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann und die Abwicklung überwacht wird.

(4) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.

(5) Welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit-, oder Kreditkarten angenommen werden oder geleistet werden dürfen, wird durch Dienstanweisung geregelt.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.

Streichung der Wechsel; keine Pflicht mehr Wechselüberwachungsbuch zu führen

(2) ¹Die Entgegennahme von Schecks ist in geeigneter Weise zu überwachen. ²Von der Führung eines Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die für die Nachverfolgung wesentlichen Angaben auf andere Weise festgehalten sind, die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann und die Abwicklung überwacht wird.

(3) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.

(4) Welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten angenommen oder geleistet werden dürfen, wird durch Dienstanweisung geregelt.

Anlage (zu § 48 KommHV-Kameralistik)

Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks

1. Schecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können.
- 2.¹Der angenommene Scheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt.²Die Nummer des Schecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann, sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen.³Von der Führung des Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung der Schecks überwacht wird.
- 3.¹Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf einem Konto der Kasse einzureichen.²Ihre Einlösung ist zu überwachen.
4. Bevor der Scheck eingelöst ist, dürfen Leistungen darauf nur erbracht werden, wenn der Scheck unter Vorlage einer Scheckkarte übergeben wurde und er den darin angegebenen Bedingungen des Kreditinstituts entspricht oder der Aussteller und das bezogene Kreditinstitut als vertrauenswürdig bekannt sind.
5. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.

Streichung der Wechsel

§ 44 KommHV-Doppik

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten und Schecks

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.

~~(2) Wechsel dürfen nur als Sicherheit entgegengenommen werden. Auszahlungen dürfen nicht durch Wechsel geleistet werden.~~

(3) ¹Die Entgegennahme von Schecks ~~und Wechseln~~ ist in geeigneter Weise zu überwachen.

²Von der Führung eines Scheck-~~und Wechsel~~überwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die für die Nachverfolgung wesentlichen Angaben auf andere Weise festgehalten sind, die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann und die Abwicklung überwacht wird.

(4) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.

(5) Welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit-, oder Kreditkarten angenommen werden oder geleistet werden dürfen, wird durch Dienstanweisung geregelt.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.

Streichung der Wechsel; keine Pflicht mehr Wechselüberwachungsbuch zu führen

(2) ¹Die Entgegennahme von Schecks ist in geeigneter Weise zu überwachen.

²Von der Führung eines Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die für die Nachverfolgung wesentlichen Angaben auf andere Weise festgehalten sind, die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann und die Abwicklung überwacht wird.

(3) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.

(4) Welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten angenommen oder geleistet werden dürfen, wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 72 KommHV-Kameralistik

Tagesabschluss

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) ¹Die Kasse hat

1. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstages (§ 66) oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages den Kassenistbestand,

2. für jeden Buchungstag (§ 66) unmittelbar nach Abschluss der Zeitbuchung oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

²Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben.

³Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Barkassenbestand und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

... **Tagesabschlüsse können jetzt mittels elektronischer Signatur medienbruchfrei archiviert werden.**

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) ¹Die Kasse hat

1. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstages (§ 66) oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages den Kassenistbestand,

2. für jeden Buchungstag (§ 66) unmittelbar nach Abschluss der Zeitbuchung oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

²Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben; **bei automatisierten Verfahren können die Unterschriften durch elektronische Signaturen (§ 87 Nr. 12) ersetzt werden.** ³Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Barkassenbestand und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden. **⁴Die Unveränderbarkeit der elektronisch signierten Tagesabschlüsse muss gewährleistet sein.**

...

§ 68

Tagesabgleich

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) ¹Die Kasse hat die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages (§ 62) oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und dem Bestand an Zahlungsmitteln abzugleichen. ²Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen. ³Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben.

⁴Erfolgt die Buchführung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabgleichs nach Satz 1 der buchmäßige Barkassenbestand und der Bestand aus den **Kontennachweis** (§ 65 Abs. 1) ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

Tagesabgleiche können jetzt mittels elektronischer Signatur medienbruchfrei archiviert werden.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) ¹Die Kasse hat die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages (§ 62) oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und dem Bestand an Zahlungsmitteln abzugleichen. ²Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen. ³Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben; **bei automatisierten Verfahren können die Unterschriften durch elektronische Signaturen (§ 98 Nr. 21) ersetzt werden.**

⁴Erfolgt die Buchführung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabgleichs nach Satz 1 der buchmäßige Barkassenbestand und der Bestand aus den **Kontennachweisen** (§ 65 Abs. 1) ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden. **⁵Die Unveränderbarkeit der elektronisch signierten Tagesabschlüsse muss gewährleistet sein.**

...

§ 75 KommHV-Kameralistik

Bestandsverzeichnisse

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) ¹Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke haben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und **beweglichen Sachen**, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. ²Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich um **bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als fünfhundert Euro ohne Umsatzsteuer betragen haben,**
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) ¹Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke haben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, **bewegliche Sachen und immateriellen Vermögensgegenstände**, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. ²Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich um **bewegliche Sachen oder immaterielle Vermögensgegenstände handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten,**
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze von bisher 500 Euro netto auf die dynamische GWG-Grenze von derzeit 800 Euro netto.

Es wird nicht auf GWG, sondern nur auf die gleiche Wertgrenze verwiesen !!!

Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Zeitraum	GWG-Grenze jeweils netto
1965 bis 2002	800 DM
2002 bis 2007	410 Euro
2008-2009	150 Euro (und Schaffung der „Sammelposten“ ab 2008 für Beträge zwischen 150,01 Euro und 1.000 Euro)
2010-2017	410 Euro (Bei Beträgen bis 150 Euro sofort Aufwand; Schaffung Wahlrecht für Werte zwischen 150,01 Euro und 410 Euro, ob „Sammelposten“ oder „Sofortabschreibung“; bei Beträgen über 410 Euro und 1.000 Euro Wahlrecht ob „Sammelposten“ oder Anlagevermögen und Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer; oberhalb 1.000 Euro Aktivierung als Anlagevermögen und Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.)
seit 2018	800 Euro

§ 88 KommHV-Kameralistik

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Alte Fassung bis 31.08.2018

Im Haushaltsjahr 2018 gilt noch die alte Nichtaufgriffsgrenze von 500 Euro netto, während ab 2019 die GWG-Grenze von 800 Euro netto anzuwenden ist.

Die im Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der Anlagenachweise (§ 76) vorhandenen Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen sind mit einem nach Erfahrungs- oder Durchschnittssätzen ermittelten Wert anzusetzen.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Die Wertgrenze nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 und die Führung von Bestandsverzeichnissen und Anlagenachweisen über immaterielle Vermögensgegenstände ist verpflichtend erstmalig bei der Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der Anlagenachweise (§ 76) vorhandenen Vermögensgegenstände sind mit einem nach der Bewertungsrichtlinie ermittelten Wert anzusetzen.

vereinfacht Doppik-Umstieg

§ 92 KommHV-Doppik

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) ¹In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 79, anzusetzen. ~~²Auf eine Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 500 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, kann verzichtet werden.~~

... **Streichung der Nichtaufgriffsgrenze von 500 Euro bei der erstmaligen Bewertung.**

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 79, anzusetzen.

...

Berechnung der Bilanzansätze:

AHK

**./. bisherige Abschreibung
n. § 79 KommHV-Doppik**

Ansatz in Bilanz

§ 79 KommHV-Doppik Abschreibungen

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. ²Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). ³Ausnahmsweise ist eine Abschreibung ~~mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder~~ nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungverlauf wesentlich besser entspricht. ⁴Maßgeblich ist die Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist.

**degressive Abschreibung
wird gestrichen, da auch steuerrechtlich nicht
mehr möglich und keine Praxisrelevanz**

(2) ~~¹Für Vermögensgegenstände nach Abs. 1 kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt. ²Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt. ³Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 150 Euro gilt § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprechend. ⁴Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG können gebildet werden, wenn der örtliche Geschäftsfall dies zur Vereinfachung rechtfertigt und die Steuerungsfunktion und die Auswertbarkeit des Rechenwerks sichergestellt sind. ⁵Die Regelungen über die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bleiben unberührt.~~

**Abschaffung der Sammelposten (letztmals in 2018 möglich)
Widerspruch zu Nr. 6.8.3 BewertR und Steuerrecht
wird aufgehoben
Betragsmäßig nicht mehr stimmige Verweisung auf GWG-Regelung
wird beseitigt**

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. ²Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). ³Ausnahmsweise ist eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungverlauf besser entspricht. ⁴Maßgeblich ist die Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist.

**Klarstellung nach
Einfügung § 3a
KommHV-Doppik**

⁵Sachgesamtheiten (§ 3a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2) werden über eine einheitliche Nutzungsdauer abgeschrieben. ⁶Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer zu bestimmen; entsprechend ist die Restnutzungsdauer zu bestimmen; entsprechend ist die Restnutzungsdauer zu bestimmen; entsprechend ist die Restnutzungsdauer zu bestimmen. ⁷Die Regelungen über die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bleiben unberührt.

**näheres regelt die
Nr. 6.8 BewertR**

(2) ¹Vermögensgegenstände nach Abs. 1 werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Jahr des Abgangs rätierlich abgeschrieben. ²Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung und endet mit dem Monat des Abgangs. ³Die Regelungen über die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bleiben unberührt.

§ 99 KommHV-Doppik

Anwendungsbereich, Übergangsbestimmungen

...

(4) Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG dürfen letztmals im Haushaltsjahr 2018 gebildet werden und sind nach den steuerrechtlichen Bestimmungen aufzulösen.

§ 3a KommHV-Doppik Beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten

Neue Fassung ab 01.09.2018

entspricht der
kameralen
Regelung in
Nr. 2.21
AllgZVKommGrPI

¹Eine Auszahlung für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichem und immateriellem Sachvermögen (§ 3 Abs. 1 Nr. 22) liegt vor, wenn der einzelne Gegenstand

1. selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und die Auszahlung für seine Anschaffung oder Herstellung

a) über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt oder

b) unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt, aber Gegenstände in größerer Zahl entweder

aa) zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen erworben oder

bb) für diese Gegenstände später Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und dadurch der Bestand an beweglichem oder immateriellem Vermögen wesentlich aufgestockt wird

und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt,

2. nicht selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist, es sich aber um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von der Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt.

²Andernfalls liegt Aufwand und eine Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. ³Für die Zuordnung nach Satz 1 oder Satz 2 ist die Umsatzsteuer stets ohne Bedeutung. ⁴Für Betriebe, die der Körperschaftsteuer unterliegen, bleiben die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 99 KommHV-Doppik

Anwendungsbereich, Übergangsbestimmungen

...

(3) ¹ § 3a ist verpflichtend erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 anzuwenden. ²Im Anlagevermögen aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter sind im Jahresabschluss 2019 in Abgang zu stellen oder gemäß ihrer Restnutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.

...

Anpassungsbedarf an VVKommHSyst-K/D

Durch die Änderungen in den kommunalen Haushaltsverordnungen, vor allem durch die Abschaffung der Sammelposten und der Anpassung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter an die steuerrechtlichen Vorschriften, **müssten auch die VVKommHSyst-Kameralistik/Doppik geändert werden**, weil die Haushaltsstellen bzw. Produktkontenbeschreibungen noch immer auf die alten Beträge und Betragsgrenzen abstellen.

Diese Änderungen werden **mittelfristig** nachgeholt.
Bis dahin bestehen gewisse Rechtsunsicherheiten bei der Haushaltsstellen bzw. Produktkontenbildung.
Was unter mittelfristig zu verstehen ist, ist derzeit nicht absehbar!

§ 71 KommHV-Doppik Inventurvereinfachungsverfahren

Alte Fassung bis 31.08.2018

...

(4) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten **im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten**, kann verzichtet werden.

...

Neue Fassung ab 01.09.2018

...

(4) ¹Auf eine Erfassung **von beweglichen und immateriellen** Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten **im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten**, kann **durch Dienstanweisung** verzichtet werden. ² § 3a bleibt unberührt.

...

- Klarstellung, dass Nichtaufgriffsgrenze nur für bewegliche und auch immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gilt (nicht für Grundstücke)
- Anpassung der betragsmäßig nicht mehr stimmigen Grenze von 150 Euro netto an die (dynamische) Abschreibungsgrenze für GWG's
- Regelung durch Dienstanweisung möglich

§ 77

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

Alte Fassung bis 31.08.2018

- (1) ...
- (2) ¹Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. ²Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. ³Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) ...

Klarstellung, da bisher in Doppik nicht geregelt und Angleichung an die kamerale Regelung in Nr. 2.21 AllgZVKommGrPI

Neue Fassung ab 01.09.2018

- (1) ...
- (2) ¹Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. ²Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. ³**Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehört ferner die damit verbundene Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abgezogen werden kann.** ⁴Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) ...

§ 87 KommHV-Kameralistik

Begriffsbestimmungen

Alte Fassung bis 31.08.2018

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

...

3. Anlagevermögen

die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen;

im einzelnen:

3.1 Grundstücke

3.2 bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinn des Einkommensteuergesetzes

3.3 dingliche Rechte

3.4 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligungen erworben wurden

3.5 Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden

3.6 Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

3.7 das in Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital

Neue Fassung ab 01.09.2018

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

...

3. Anlagevermögen

die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen;

im einzelnen:

3.1 Grundstücke

3.2 bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinn des Einkommensteuergesetzes

3.3 dingliche Rechte

3.4 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligungen erworben wurden

3.5 Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden

3.6 Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

3.7 das in Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital

3.8 immaterielle Vermögensgegenstände mit Ausnahme solcher nach § 75 Abs. 2 Nr. 2

§ 3 KommHV-Doppik Finanzhaushalt

Alte Fassung bis 31.08.2018

(1) Der Finanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit folgende Einzahlungen:

...

und folgende Auszahlungen:

20.für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

21.für Baumaßnahmen,

22.für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,

...

(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

...

5.die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nr. 4 und

...

auszuweisen.

Neue Fassung ab 01.09.2018

(1) Der Finanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit folgende Einzahlungen:

...

und folgende Auszahlungen:

20.für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

21.für Baumaßnahmen,

22.für den Erwerb von beweglichem **und immateriellem** Sachvermögen,

...

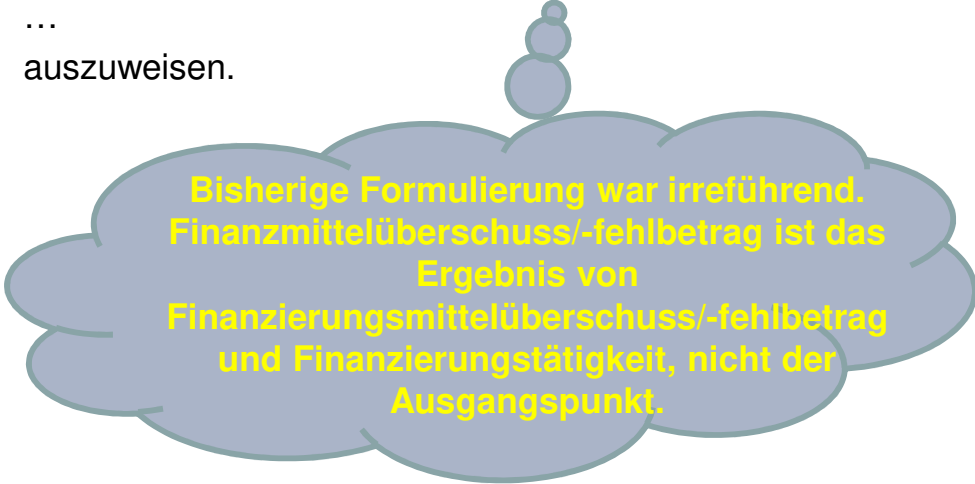
(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

...

5.die Summe der Salden nach den Nrn. 3 und 4 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und

...

auszuweisen.



**Bisherige Formulierung war irreführend.
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag ist das
Ergebnis von
Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag
und Finanzierungstätigkeit, nicht der
Ausgangspunkt.**

§ 20 KommHV-Doppik Deckungsfähigkeit

Alte Fassung bis 31.08.2018

...
(3) Abs. 1 und 2 gelten für Auszahlungen
und Verpflichtungsermächtigungen **für
Investitionstätigkeit** entsprechend.
...

Neue Fassung ab 01.09.2018

...
(3) Abs. 1 und 2 gelten für Auszahlungen
für Investitionstätigkeit und
Verpflichtungsermächtigungen
entsprechend.
...

Vorziehen der Worte „für
Investitionstätigkeit“ zu den Auszahlungen,
da Verpflichtungsermächtigungen ohnehin
nur für Investitionstätigkeit in Frage kommen.

§ 22 KommHV-Doppik

Liquidität

Alte Fassung bis 31.08.2018

...

(2) ¹Liquide Mittel, die für Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LkrO, Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BezO).

²Die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und regelmäßige Berichtspflichten sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(3) ¹Die vorübergehende Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rückstellungen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

~~²Abs. 2 gilt entsprechend.~~

Neue Fassung ab 01.09.2018

...

(2) ¹Liquide Mittel, die für Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LkrO, Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BezO).

²Die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und regelmäßige Berichtspflichten sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(3) Die vorübergehende Verwendung liquider Mittel aus angesammelten langfristigen Rückstellungen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

Fazit

- Angleichung der Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter an steuerrechtliche Vorschriften in Kameralistik und Doppik und damit **einheitliche Regelungen**
- **dynamische Rechtsgrundverweisungen** (keine starren Beträge mehr in haushaltsrechtlichen Vorschriften) ermöglichen automatische Anpassung bei Änderungen im Steuerrecht, was zu begrüßen ist
- Einheitliche Vermögenserfassungsregelung in Kameralistik und Doppik **erleichtern den Umstieg auf Doppik**; zudem Anpassung der Nichtaufgriffsgrenzen an steuerrechtliche GWG-Regelungen und damit **Abschaffung uneinheitlicher Betragsgrenzen**
- Zahlreiche Klarstellungen **vermindern die bestehenden Rechtsunsicherheiten** deutlich
- Durch Zulassung der elektronischen Signatur können Unterlagen **medienbruchfrei elektronisch archiviert** werden

Aber:

Angleichung der VVKommHSyst-Kameralistik/Doppik darf nicht aus dem Auge verloren werden, da diese nicht mehr mit den anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften korrespondieren!!!